

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 36

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mangel an Arbeit, als über Mangel an Verdienst. Es herrscht ein allgemeiner Druck auf den Warenpreisen. Die unlohnale Konkurrenz schließt nicht alle Uebelstände in sich, die aus der Gewerbefreiheit entstanden sind. Es gibt zahlreiche Fälle gemeinschaftlichen Geschäftsgefahrens, die keineswegs als illoyale Konkurrenz bezeichnet und verfolgt werden könnten und die doch verhütet werden müssen, so namentlich das Unterbieten bei Submissionen. Als zweckmäßigste Abhülfsmittel dieser mannigfachen Mißstände, welche Herr Referent an einigen trefflich gewählten Beispielen aus der Praxis schildert, sind die Berufsgenossenschaften anzusehen, welche nichts anderes sein sollen als die bisher bestehenden centralisierten Berufsverbände, jedoch versehen mit auf gesetzlicher Grundlage beruhenden, rechtlichen Befugnissen, wie sie in Postulat 22 angegeben sind. Unsere Staatsmänner und Politiker werden mancherlei Gründe und gewichtige Bedenken ins Feld führen gegen die Erteilung solcher Befugnisse an Berufsgenossenschaften. Durch die in Postulat 20 vorgesehene obere Instanz, welche vom Bundesrat zu wählen ist und über allen Berufsgenossenschaften als unabhängiges Organ steht, wird jedoch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, d. h. es wird allen Ausschreitungen vorgebeugt und ein Schutz der Konsumenten gegen allfällige Ueberforderungen der Produzenten geschaffen. Hr. Referent greift, um die Verhandlungen abzukürzen, die wichtigsten Postulate heraus und begründet dieselben in möglichster Kürze. In Postulat 4 stellt er folgenden Änderungsantrag: „Die Gründung von Berufsgenossenschaften unterliegt keinem Zwang. Die gesamten nach Art. 7 stimmberechtigten Angehörigen einer Berufsart entscheiden über die Frage, ob in ihrem Berufe die Genossenschaft eingeführt werden solle, in getheilten Gruppen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Entscheidet sowohl die Gruppe der Arbeitgeber als diejenige der Arbeitnehmer durch jeweilige Mehrheit dafür, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufsgenossen obligatorisch.“ Zum Schlusse erklärt Hr. Referent, daß es sich heute weder um eine redaktionelle Vereinerung dieser Postulate, noch um deren endgültige Annahme handle, sondern nur um Anerkennung der darin aufgestellten Grundsätze.

(Fortsetzung folgt.)

Der Entwurf eines zürcherischen Gewerbegesetzes.

Die zürcherische kantonale Gewerbekommission hat einen von der Direktion des Innern ausgearbeiteten Entwurf für ein kantonales Gewerbegesetz durchberaten und stellt denselben zur öffentlichen Diskussion, um dann auf Grund derselben eine Vorlage zu Händen des Regierungsrates und des Kantonsrates auszuarbeiten. Der Entwurf, den wir bisher nur in Kürze erwähnt haben, dem aber viele Leser Interesse zuwenden werden, umfaßt in 62 Paragraphen allgemeine Bestimmungen, praktische Berufslehre der Lehrlinge, die Lehrlingsprüfungen, das gewerbliche Fortbildungsweisen und die Aufsicht über die Lehrlinge. Das Gesetz enthält zum Teil sehr einschneidende Bestimmungen. Dasselbe soll auf alle Gewerbe handwerksmäßigen und industriellen Betriebes, ausgenommen die Landwirtschaft, Anwendung finden. Die Werkstätten sind so einzurichten, daß der Arbeiter gegen Gefahr für Leber und Gesundheit möglichst gesichert wird. Belästigende Gewerbebetriebe unterliegen weitgehenden Beschränkungen. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten irgendwelcher Art, inbegriffen die Arbeit in den kaufmännischen Betrieben, das Offenhalten von Kaufläden und Magazinen und die Bedienung der Kunden in denselben ist an Sonntagen, sowie am Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, an der Auffahrt, am Pfingstmontag und an beiden Weihnachtstagen untersagt, Notfälle und die Gewerbe, die dem täglichen Bedürfnis dienen, vorbehalten.

Betreffend die Sonntagsarbeit in den Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, ebenso betreffend das Offenhalten von Kaufläden und Magazinen und die Be-

dienung der Kunden in denselben können durch Beschluß der zuständigen Gemeindebehörde Bestimmungen mit verbindlicher Kraft erlassen werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, sollen unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit und so festgesetzt werden, daß jedenfalls der ganze Sonn- bezw. Festtagsnachmittag frei bleibt. Vier Sonntage vor Weihnachten darf das Offenhalten der Kaufläden und Magazine um einige Stunden vermehrt werden. Die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ist nach Analogie des eidg. Fabrikgesetzes zu bestimmen. Ueberzeit ist ausnahmsweise und bei Erhöhung des gewöhnlichen Lohnes um $\frac{1}{4}$ zulässig. Der Gewerbetreibende haftet dem Arbeiter und Lehrling für allen Schaden, welcher demselben durch mangelhafte Einrichtungen oder durch seine oder seines Mandatars Fahrlässigkeit im Betriebe erwachsen ist. Für den Eintritt in eine Lehre ist das zurückgelegte 14. Altersjahr erforderlich. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, kommt nur denjenigen Gewerbetreibenden zu, welche durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie bieten für eine zweckmäßige Heranbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge; im Streitfalle entscheidet das Gericht.

Lehrmeister, welche ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen vernachlässigen, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf bestimmte Dauer verlustig erklärt werden. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden. Der Lehrmeister ist für fachmännische Ausbildung verantwortlich. Der Lehrmeister muß den Lehrling den obligatorischen Schulunterricht, sowie den Religionsunterricht besuchen lassen und ihm die hierfür erforderliche Zeit freigeben. Die Lehrlingsprüfung ist obligatorisch. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Staat. Jedem mit gutem Erfolg geprüften Lehrling ist ein von der Direktion des Innern beglaubigter Lehrbrief auszustellen. Der Staat errichtet oder unterstützt Fortbildungsschulen, welche die Ausbildung junger Handwerker bezwecken. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen ist Sache der kantonalen Gewerbekommission. Für die Beaufsichtigung der Lehrlinge haben die Gemeinden lokale Organe zu bezeichnen. Diese sind jederzeit berechtigt, die Lehrlinge in ihren Werkstätten zu besuchen und den Fortgang der Lehre zu kontrollieren. Sie haben sich namentlich auch zu vergewissern, daß die Lehre nicht vernachlässigt werde, und daß der Lehrmeister den Lehrling in vertraglich festgesetzter Weise unterrichte oder unterrichten lasse.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

In der am 25. November in Zürich stattgefundenen Sitzung des Centralvorstandes, welcher als Vertreter des Schweizer. Industrie-Departementes Herr Dr. Nieser bewohnte, wurde ein Regulativ betr. Veranstaltung gewerblicher Wanderlehrvorträge genehmigt und eine bezügliche Liste von geeigneten Wanderlehrern und Thematasaufgestellt, wodurch den Vereinssektionen die Möglichkeit gegeben wird, von nun an auch auf diesem Gebiete der Gewerbebeförderung mehr zu leisten. — Die schon vielseitig behandelte Frage des Submissionswesens soll dadurch weiter gefördert werden, daß das bereits vorhandene reichliche Material ergänzt wird mittelst Vernehmung der Sektionen und Behörden über ihre bezüglichen Maßnahmen und Beschlüsse. Auf Grund dieses Materials hat die vom Centralvorstand bestellte Subkommission beförderlich ihre bestimmt formulierten Anträge betreffend Regelung des Submissionswesens in Bund und Kantonen auszuarbeiten, damit dieselben wo möglich in der nächstjährigen Delegiertenversammlung in Genf zur Behandlung kommen können. — Der gedruckte Entwurf eines Gutachtens an das Schweiz. Industrie-departement betreffend Arbeitslosenversicherung und

Arbeitsnachweis wurde durchberaten, die bezüglichlichen Schlussfolgerungen jedoch einer zweiten Lesung in nächster Sitzung vorbehalten. — Ferner wurde der gedruckte Entwurf eines Berichtes über die Stellungnahme der Gewerbe zu den Konsum-Vereinen genehmigt. — In der gesamten schweizerischen Presse soll ein Appell zum Schutz der einheimischen Arbeit erlassen werden. — Der Jahresbericht pro 1895 wird in bisher üblicher Weise erscheinen.

Im fernern wurde über die Zuteilung der Bundesubvention an die diesjährigen Lehrlingsprüfungen beschlossen. Es kommen bei einer Beitragsquote von Fr. 5 per Teilnehmer nebst einigen Extrabergütungen im ganzen Fr. 5424 zur Verwendung. In die Centralprüfungskommission wurde gewählt Herr Meyer-Fischofte, Direktor des Gewerbemuseums in Aarau und als Ersatzmann der Adjunkt dieses Museums, Herr Füglistaller; ferner in die Expertenkommission für Reorganisation der Lehrlingsprüfungen die Herren Nationalrat Wild in St. Gallen, Blom in Bern, Genoud in Freiburg, Boos-Fegher in Zürich und Hörni in Frauenfeld. — Der neugewählte Assistent des Gewerbesekretariates für französische Korrespondenz, Herr Th. Conrad von Genf, hat sein Amt angetreten.

Schutz der einheimischen Arbeit!

Unser Handwerker- und Gewerbebestand hat fast allerorten schwer zu kämpfen. Er wird genötigt, höhere Löhne bei verminderter Arbeitszeit zu leisten, wodurch die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland oder mit der Großindustrie auf dem inländischen Markte erschwert wird. In den Städten sind es die Wanderlager, die Bazars und sogenannten „Ausverkäufe“, auf dem Lande die Hausierer, welche die Absatzfähigkeit der Handwerksprodukte schmälern. Unsere Gewerbetreibenden sind bemüht, der Kundschaft aufs Beste zu dienen, aber nicht gewohnt, mit vielversprechender Reklame das Publikum anzulocken. Leider ist, trotz aller schlimmen Erfahrungen, noch vielfach die Sucht vorhanden, nur das Billigste zu kaufen, ohne Rücksicht auf Qualität und Herkunft. Millionen von Franken wandern ins Ausland zum Nachteil des einheimischen Gewerbfleißes!

Werte Mitbürgergenossen!

Wir appellieren an Euer Billigkeitsgefühl, bei Einkäufen und Bestellungen wo immer möglich zuerst Derjenigen zu gedenken, welche in guten und schlimmen Tagen mit Euch des Staates und der Gemeinden Pflichten und Lasten tragen helfen. Ihr bringet damit keine materiellen Opfer. Das wohlfeilste ist bekanntlich nicht immer das billigste. Und gewiß bietet in der Regel der ansässige Gewerbetreibende mehr Garantie für preiswürdige und solide Arbeit, als jene Marktschreier, deren Losung „billig und schlecht“ jede ehrliche Konkurrenz beeinträchtigt. Möge anlässlich der kommenden Festtage sich jedermann zur Pflicht machen, die redliche Arbeit, den einheimischen Fleiß thatkräftig zu unterstützen!

Zürich, 25. November 1895.

Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Die stadthürcher. Meister- und Gewerbevereine besprachen Montag abend das Initiativbegehren der Gewerbevereine und das Gesetz betr. die gewerblichen Schiedsgerichte. Einleitend betonte der Vorsitzende Stadtrat Koller die Wichtigkeit der beiden Fragen, worauf Kantonsrat Berchtold aus Thalweil über das Initiativbegehren sprach.

Bei der folgenden Abstimmung verlangte die Versammlung fast einstimmig den Bezug von Fachrichtern zu den juristischen.

Bezüglich der gewerblichen Schiedsgerichte beantragte Gewerbesekretär Krebs Zustimmung zur Vorlage, was einstimmig beschlossen wurde. Die Versammlung war von 115 Mann besucht.

Verschiedenes.

Die Leitung der Untersuchung über die schweizerischen Wasserverhältnisse wurde vom Bundesrat Hrn. Jos. Eppler, Ingenieur beim eidg. Oberbauinspektorat, übertragen.

— Zu Ingenieuren für hydrometrische Arbeiten und Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz bei der hydrometrischen Abteilung des eidgenössischen Bauinspektorats wurden ernannt Viktor Durand von Nyon und Alfred Jaggi von Lent.

Markthallenbau Zürich. Trotz einem großen Segat, das der Stadt Zürich vor einer Anzahl Jahren für die Errichtung einer Markthalle zufiel, entbehrt sie jetzt noch einer solchen. Das Projekt wurde aus verschiedenen Gründen nicht ausgeführt und das Segat fand eine andere Bestimmung. Trotzdem wird die Frage so oder anders gelöst werden müssen. Die Gründe, die dafür sprechen, entwickelt Herr J. A. Engeler ausführlich in einer soeben erschienenen Schrift, in der er auch ein neues Projekt für einen Markthallenbau bringt. Dieser soll auf dem Areal der ehemaligen Koch'schen Färberei entstehen, das vor einiger Zeit von Privaten erworben und für diesen Zweck reserviert wurde. Es spreche für diesen Platz eindringlich die centrale Lage und die Zugänglichkeit. Das Projekt des Herrn Engeler, das durch Pläne des Herrn Architekten Albert Meierhofer erläutert ist, nimmt ein Erdgeschloß in Aussicht mit Magazinen, Kühlräumen, Maschinenanlagen u. s. w. und ein Parterre mit etwa 240 Verkaufsständen. Im weitem sind Galerien vorgesehen, auf denen in erster Linie der heutige Wochenmarkt unterzubringen wäre. Die ganze Betriebsfläche würde 3900 Quadratmeter betragen und für eine Einwohnerzahl von 200—220,000 ausreichen. Die gesamten Herstellungskosten werden auf 1,500,000 Fr. veranschlagt. Herr Engeler will das Unternehmen der Privatinitiative überlassen und befürwortet die Gründung einer Markthallengenossenschaft mit kleinen Anteiltheilern, damit auch der kleine Mann ihr beitreten könnte. Das Projekt scheint uns nicht ganz einwandfrei, aber auf alle Fälle der Prüfung wert. („N. Z. Z.“)

Der Bau des Landesmuseums soll nach dem städtischen Voranschlag im Jahre 1896 vollendet werden.

Vollendung des Zürcher Stadthausquai in Sicht. Die Stadt ist vertraglich verpflichtet, das Kaufhaus auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Hauptpost zu beseitigen. Es wird also der Rathausquai im nächsten Jahre bis zur Münsterbrücke aufgefüllt werden.

Das projektierte städtische Volksbrausebad in Zürich soll als achteckiger Pavillon in faconiertem Backsteinmauerwerk erstellt werden und wird bei dieser Anordnung ein gefälliges Aeußeres zeigen. Die angenommenen Dimensionen gestatten 14 Zellen, wovon 10 für das männliche und 4 für das weibliche Geschlecht. Jede Abteilung erhält separaten Eingang und Wartraum, die weibliche Abteilung einen Abtritt, die Abteilung für Männer Abtritt und Pissoir. Für beide Abteilungen ist ein Kassenraum gemeinschaftlich. Jede Zelle besteht aus der eigentlichen Badezelle, und, durch einen Vorhang getrennt, aus einer Ankleidezelle, die mit Bank, Kleiderhaken, Spiegel zc. auszurüsten ist. Gegen den Gang können die einzelnen Zellen mittelst Türen abgeschlossen werden. Die ganze Anlage kann teilweise, besser aber ganz unterkellert werden. In diesem Souterrain befinden sich die Heizanlage, die Kohlenbehälter, der Wasorraum zc. Der mittlere, von den Zellen eingeschlossene Raum, Parterre, wird als Trockenraum für die Wäsche ausgenützt und enthält überdies noch das Warmwasserreservoir. Für jedes Bad wird aus diesem ein bestimmt zugemessenes Quantum warmes Wasser verabfolgt. Der Platz ist noch nicht bestimmt.

Kirchenbau Wipfingen. Die Kirchgemeinde Wipfingen hat in ihrer Versammlung vom letzten Sonntag als Bauplatz für eine neue Kirche, nach den Anträgen der erweiterten